



BCC

Bureau Central de Clearing

S A T Z U N G

DEUTSCHE FASSUNG

(übersetzt aus der rechts-
gültigen französischen Fassung)

vom 24. November 2003

Bezeichnung Bureau Central de Clearing s.c.r.l.
Sitz Avenue de la Porte de Hal 40 in B-1060 Brüssel

GRÜNDUNG

Im Jahr 1996, am 17. Dezember 1996

erschieden vor mir Jean-Luc INDEKEU, Notar in 1000 Brüssel, rue du Congrès 11 an der Amtsstelle

1. die Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen (SNCB), Aktiengesellschaft des öffentlichen Rechts mit Geschäftssitz in 1060 Brüssel, rue de France 85, vertreten von Herrn Hugo VANDERPOOTEN, Trésorier, in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Gladiolenlaan 17.
2. die Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen (SNCF), öffentliche Wirtschafts- und Handelseinrichtung mit Sitz in Paris (9è), 88, rue Saint Lazare, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nr. B.552 044 449, vertreten durch Herrn Pierre LUBEK, Directeur de la Direction de la Gestion et des Finances, in 75015 Paris (Frankreich), avenue Suffren 27.
3. der Internationale Eisenbahnverband (UIC), Vereinigung französischen Rechts mit Sitz in Paris (15è), rue Jean Rey, vertreten von Herrn André MICHEL, Directeur du Management, in 75009 Paris (Frankreich), rue des Martyrs 41.

Sie haben in ihrer Eigenschaft als Gründer gemäss Artikel 391 des Kodexes der Gesellschaften ihren Finanzplan als urkundenähnliches Schriftstück bei mir hinterlegt und mich ersucht, die Satzung der unter nachstehenden Bedingungen zu gründenden Handelsgesellschaft notariell zu beurkunden.

ABSCHNITT I FORM, BEZEICHNUNG, GESCHÄFTSSITZ, ZWECK, DAUER

Artikel 1 Form und Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form der Genossenschaft mit beschränkter Haftung an.

Sie wird bezeichnet als "Bureau Central de Clearing" (Zentrale Clearingstelle), abgekürzt in "BCC".

Die ausgeschriebene und abgekürzte Bezeichnungen können gemeinsam oder getrennt verwendet werden.

In allen Akten, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen und anderen Schriftstücken, die von der Gesellschaft ausgehen, müssen immer die Worte "société coopérative à responsabilité limitée" (Genossenschaft mit beschränkter Haftung) oder die Abkürzung "s.c.r.l." dieser Bezeichnung unmittelbar und lesbar vorausgehen oder folgen.

Artikel 2 Geschäftssitz

Der Geschäftssitz ist in B-1060 Brüssel, Avenue de la Porte de Hal 40.

Er kann auf alle Orte der Hauptstadtregion Brüssel verlegt werden auf alleinigen Beschluß des Verwaltungsrates, der alle Vollmachten hat, die daraus resultierende Satzungsänderung urkundlich feststellen zu lassen.

Die Gesellschaft kann auf alleinigen Beschluß des Verwaltungsrates Verwaltungssitze, Betriebsstätten, Zweigniederlassungen oder Agenturen im Ausland einrichten.

Artikel 3 Zweck

Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, für ihre Mitglieder finanzielle Dienstleistungen sowie alle hierfür erforderlichen kaufmännischen Leistungen zu erbringen, insbesondere :

- die Anzahl und Höhe der Zahlungen zwischen ihren Mitgliedern durch Zentralisierung und Ausgleich ihrer gegenseitigen Schulden und Forderungen zu reduzieren;
- die in den internationalen finanziellen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern anerkannten Landeswährungen festzulegen;
- periodisch eine Kurstabelle der anerkannten Währungen zu veröffentlichen;
- die Kursänderungen der anerkannten Währungen zu beobachten und im Fall einer bedeutenden Kursänderung die Trennung der Währungszeiträume durchzuführen.

Die Gesellschaft kann generell all diejenigen Handels-, Wirtschafts-, Mobilien- und Immobiliengeschäfte durchführen, die sich direkt oder indirekt auf ihren Zweck beziehen.

Jedoch kann sie sich nur im fixierten Rahmen der finanziellen Dienstleistungen für ihre Gesellschafter an anderen Gesellschaften beteiligen.

Der Gesellschaftszweck kann gemäß der in Artikel 413 des Kodexes der Gesellschaften vorgesehenen Bedingungen verändert werden.

Artikel 4 Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

ABSCHNITT II KAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE, HAFTUNG

Artikel 5- Kapital

Der Gesellschaftskapital ist unbegrenzt.

Der fixe Kapitalanteil beträgt achtzehntausendsiebenhundertfünfzig (18.750,00) Euros.

Artikel 6- Geschäftsanteile

Das Kapital ist zusammengesetzt aus namentlichen Geschäftsanteilen mit einem Nennwert von jeweils siebenhundertfünfzig (750,00) Euros.

Außer den Anteilen, die die Einlagen darstellen, können keine anderen Wertpapiere eingeführt werden, wie immer ihre Bezeichnung auch lauten mag.

Es muß immer eine dem fixen Kapitalanteil entsprechende Anzahl von Geschäftsanteilen gezeichnet werden.

Im Laufe des Bestehens der Gesellschaft können auf Beschluß der Generalversammlung mit der in Artikel 11 der Satzung vorgesehenen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile weitere Anteile ausgegeben werden. In diesem Fall legt die Generalversammlung den Ausgabekurs, den bei der Zeichnung einzufordernden Betrag und gegebenenfalls die Fälligkeitstermine der Zahlungen sowie die etwaigen Verzugszinsen fest, die bei Nichteinhaltung dieser Termine auf die betreffenden Beträge erhoben werden.

Artikel 7- Eigenschaften der Anteile

Es handelt sich um namentlichen Anteile, sie sind unteilbar hinsichtlich der Gesellschaft, die im Falle einer Anteilsgemeinschaft befugt ist, die Rechte an den Anteilen zu bewahren bis einer der Teilhaber als betreffender Eigentümer bestimmt worden ist.

Artikel 8- Abtretung der Anteile

Die Geschäftsanteile sind nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates an Gesellschafter abtretbar.

Die Geschäftsanteile können nur vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung, festgestellt durch eine 4/5-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile, an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

Artikel 9- Sicherheit - Niessbrauch

Die Geschäftsanteile können weder verpfändet noch zum Gegenstand irgendeiner Sicherheit gemacht werden. Sie können nicht mit einem Niessbrauch belastet werden, der es dem Nutznießer gestattet, die diesbezüglichen Stimmrechte wahrzunehmen.

Artikel 10- Haftung

Die Gesellschafter sind nur bis zum Betrag ihrer Einlagen für die Schulden der Gesellschaft haftbar.

Es besteht zwischen ihnen weder Solidarität noch Unteilbarkeit.

ABSCHNITT III GESELLSCHAFTER - ANGESCHLOSSENE MITGLIEDER

Artikel 11- Aufnahme

Gesellschafter sind :

- a) die Erschienenen;
- b) die anderen unter Artikel 6 und zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft genannten Unterzeichner;

- c) die Rechtspersonen, die den Status eines Eisenbahnunternehmens haben, die Mitglieder der UIC und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile durch die Generalversammlung als Gesellschafter bestätigt sind;
- d) die Rechtspersonen, die Mitglieder der UIC, an einen Verkehr mit mehreren Gesellschaftern beteiligt und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile durch die Generalversammlung als Gesellschafter bestätigt sind;
- e) die Ausgleichsstellen, die Mitglieder der UIC und durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile als Gesellschafter bestätigt sind.

Allerdings können obengenannte Rechtspersonen, die nicht Mitglieder der UIC sind, als Gesellschafter aufgenommen werden, wenn ihre Aufnahme im besonderen Interesse des BCC liegt. In diesem Fall muß die Rechtsperson mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Die Aufnahme als Gesellschafter nach einer in der Geschäftsordnung vorgesehenen Probezeit, setzt die Zeichnung und Einzahlung mindestens eines Anteiles voraus. Diese Zeichnung setzt ebenfalls die Anerkennung der Satzung, der Geschäftsordnung und des operationellen Reglementes der Gesellschaft voraus.

Die Aufnahme eines Gesellschafters wird gemäß Artikel 357 des Kodexes der Gesellschaften festgestellt.

Sind angeschlossene Mitglieder :

jede Rechtsperson, die die unter den vorgenannten Punkten a) bis e) des vorliegenden Artikels aufgelisteten Bedingungen nicht erfüllt, sich trotzdem an dem Clearingverfahren beteiligen möchte und vom Verwaltungsrat nach einer in der Geschäftsordnung vorgesehenen Probezeit, mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile genehmigt wird.

Um als angeschlossenes Mitglied angenommen zu werden, ist eine vom Verwaltungsrat festgelegte Beitrittsgebühr zu bezahlen und den Geschäftsordnung und operationellen Reglement ausdrücklich beizupflichten. Die Beitrittsgebühr bleibt Eigentum der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat überprüft die Zahlungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens und behält sich das Recht vor, ihm gegebenenfalls eine Bankgarantie bzw. -einlage aufzuerlegen.

Die Annahme eines angeschlossenen Mitgliedes muß der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Artikel 12- Ende der Mitgliedschaft eines Gesellschafterst / angeschlossenen Mitglieds

Die Mitgliedschaft eines Gesellschafters oder eines angeschlossenen Mitgliedes endet bei Nichterfüllung der Bedingungen des Artikels 11 oder bei Austritt, Ausschluß, Auflösung, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit des Letzteren.

Artikel 13- Austritt

Ein Gesellschafter kann nur während der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft austreten oder seine Anteile teilweise zurückfordern.

Der Austritt oder die teilweise Anteilsrückforderung wird gemäß den Artikeln 357, 368 und 369 des Kodexes der Gesellschaften im Register angegeben.

Ein angeschlossenes Mitglied kann nur mittels einer dreimonatigen, dem Präsidenten durch Einschreibebrief gerichteten Vorankündigung austreten.

Artikel 14- Ausschluß

Jeder Gesellschafter oder jedes angeschlossene Mitglied kann in begründeten Fällen sowie bei Nichteinhaltung der aus dem Ausgleichsverfahren der Gesellschaft resultierenden Verpflichtungen ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß eines Gesellschafters wird, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile entschieden.

Der Gesellschafter, dessen Ausschluß beantragt wird, wird ersucht, im Versandmonat des Einschreibens, das den begründeten Vorschlag des Ausschlusses enthält, der Generalversammlung seine Bemerkungen schriftlich bekanntzugeben. Wenn der Gesellschafter es in dem Schreiben fordert, das die Bemerkungen enthält, muß er angehört werden.

Der Ausschluß eines angeschlossenen Mitgliedes - auf Vorschlag eines Mitgliedes des Verwaltungsrates bzw. (im Falle einer Bevollmächtigung im Rahmen des Art. 24 der vorliegenden Satzung) auf Vorschlag des Geschäftsführers - wird durch den Verwaltungsrat mit einer 2/3-Mehrheit seiner anwesenden oder vertretenen Mitgliedern ausgedrückt.

Der Ausschluß eines angeschlossenen Mitgliedes muß der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Das angeschlossene Mitglied, dessen Ausschluß verlangt wird, muß aufgefordert werden, seine Bemerkungen im Monat des Versandes eines Einschreibebriefs (mit Angabe des Ausschlußgrundes) dem Verwaltungsrat schriftlich vorzulegen. Wenn er in seinem Schreiben darum bittet muß er angehört werden.

Die Entscheidung des Ausschlusses muß begründet werden. Eine gleichlautende Kopie der Entscheidung wird dem ausgeschlossenen Gesellschafter oder angeschlossenen Mitglied innerhalb 15 Tage durch den Verwaltungsrat per Einschreiben zugesandt.

Die Entscheidung, einen Gesellschafter auszuschließen, wird in Übereinstimmung mit dem Artikel 370 § 2 des Kodexes der Gesellschaften getroffen. Der Ausschluß muß im Gesellschafterregister angegeben werden.

Artikel 15- Rückerstattung der Geschäftsanteile

Der ausgetretene Gesellschaft hat in Anwendung des Artikels 13 Anspruch auf Rückerstattung seines Anteils, von dem die Verluste abgezogen werden, die in der von der Generalversammlung des laufenden Geschäftsjahres genehmigten Jahresrechnung ausgewiesen sind. Die Zahlung eines Rücklagenanteils ist nicht möglich.

Der ausgeschlossene Gesellschafter hat nur Anspruch auf Rückerstattung seines Anteils abzüglich des Verlustübertrages, wenn er alle seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern erfüllt hat. Er erhält keinen Rücklagenanteil.

Die Rückerstattung seines Anteils erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Genehmigung der Jahresrechnung des Geschäftsjahres, in dem der Austritt, Rücktritt oder Ausschluß stattgefunden hat.

Artikel 16- Von der Gesellschaft eingegangene Verpflichtungen

In Übereinstimmung mit dem Artikel 371 des Kodexes der Gesellschaften bleibt jeder ausgetretene oder ausgeschlossene Gesellschafter während eines Zeitraumes von 5 Jahren an alle Verpflichtungen gebunden, die die Gesellschaft vor dem Ende des Jahres eingegangen ist, in dem der Austritt oder der Ausschluß erfolgte.

Artikel 17- Auflösung - Zahlungsunfähigkeit - Konkurs

Im Fall der Auflösung, der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines Gesellschafters werden seine Anteile nur dann seinen Gläubigern oder Vertretern ausgezahlt, wenn er seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern gemäß Artikel 15 dieser Satzung nachgekommen ist.

ABSCHNITT IV

VERWALTUNG UND KONTROLLE

Artikel 18- Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus 9 Mitgliedern zusammensetzt, und in dem SNCB und UIC automatisch vertreten sind. Vier weitere Mitglieder, die die Gesellschafter vertreten, die bis zum 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres an der Mehrheit der Ausgleiche teilgenommen haben (Anzahl der angemeldeten Posten und Beträge), werden für einen Zeitraum von 3 Geschäftsjahren durch die Generalversammlung der Gesellschafter bestimmt. Diese Generalversammlung ernennt 3 weitere Mitglieder für einen Zeitraum von 3 Geschäftsjahren.

Die Gesellschafter bestimmen die Mitglieder des Verwaltungsrates als ständige Vertreter. Dabei muß es sich um natürliche Personen handeln, deren Mandat erneuerbar ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch die Generalversammlung ohne Vorankündigung oder Begründung jederzeit abgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat wählt aus seinem Mitgliederkreis einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten.

Artikel 19- Mandat eines Mitgliedes des Verwaltungsrates

Das Mandat eines Mitgliedes des Verwaltungsrates gibt zu keiner Vergütung Anlaß, es sei denn, die Generalversammlung trifft eine andere Entscheidung.

Artikel 20- Freiwerden eines Sitzes im Verwaltungsrat

Im Fall des Freiwerdens eines Sitzes kann der Verwaltungsrat einen Nachfolger bestimmen, bis die nächste Generalversammlung eine endgültige Entscheidung trifft.

Der Nachfolger beendet das Mandat seines Vorgängers unter Beachtung des Artikels 18.

Artikel 21- Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert, auf schriftliche Einladung des Präsidenten, die den Mitgliedern unabhängig vom Kommunikationsweg mindestens 2 Wochen vor der Sitzung vorliegen muß.

Er muß auch einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder fordern.

Die Sitzungen finden am Geschäftssitz oder an dem in der Einladung angegebenen Ort statt.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und, wenn dieser verhindert ist, vom Vize-Präsidenten geführt.

Artikel 22- Erforderliche Stimmzahlen und Mehrheiten

Der Verwaltungsrat ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann ein anderes Mitglied auf beliebigem Kommunikationsweg schriftlich mit seiner Vertretung beauftragen und ihm sein Stimmrecht übertragen. Ein Bevollmächtigter kann allerdings nur ein einziges Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.

Wenn die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht ist, wird eine neue Sitzung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrates beschlußfähig ist, wenn in der Einladung zu der neuen Sitzung präzisiert wird, daß keine bestimmte Stimmenzahl erforderlich ist.

Wenn die Interessen eines Mitgliedes des Verwaltungsrates oder seines Bevollmächtigten hinsichtlich der Vermögensverwaltung direkt oder indirekt denen der Gesellschaft zuwiderlaufen, kommen die Artikel 523 und 529 des Kodexes der Gesellschaften zur Anwendung.

Abgesehen von den in dieser Satzung und dem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen werden die Entscheidungen des Rates mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Ausnahmsweise können die Entscheidungen des Rates durch schriftliche Genehmigung seiner Mitglieder getroffen werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates verlangt, daß die Beschlußfassung in der Sitzung erfolgt. Diese Entscheidungen müssen in der nächsten Verwaltungssitzung bestätigt werden.

Die Entscheidungen werden in den Protokollen niedergeschrieben, die in ein besonders Register aufgenommen und vom Präsidenten und einem Mitglied des Verwaltungsrates unterschrieben werden.

Dem Gericht oder anderen Stellen zu liefernde Kopien oder Auszüge werden durch den Präsidenten und Vize-Präsidenten, und wenn diese verhindert sind, von einem oder zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterschrieben, sodaß das Dokument immer zwei Unterschriften trägt.

Artikel 23- Vollmachten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat erhält mit Ausnahme der durch Gesetz und Satzung der Generalversammlung vorbehaltenen Vollmachten weitestgehende Geschäftsführungs- und Verfügungsbefugnisse zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes.

Artikel 24- Delegation von Vollmachten

Der Verwaltungsrat kann seine Vollmachten ganz oder teilweise an ein oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte delegieren.

Ebenso kann er insbesondere die Führung der Tagesgeschäfte der Gesellschaft einem Geschäftsführer anvertrauen.

Eine interne Verfahrensrichtlinie, die vom Verwaltungsrat genehmigt wird, legt die an den Geschäftsführer zu delegierenden Vollmachten fest.

Der Verwaltungsrat legt die Bezüge des Geschäftsführers fest.

Artikel 25- Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist in allen Geschäften, einschließlich derer mit öffentlichen Bediensteten, Urkundsbeamten oder dem Gericht durch zwei einvernehmlich handelnde Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates benötigen, und im Fall der Tagesgeschäfte durch den Geschäftsführer rechtsgültig vertreten.

Artikel 26- Wirtschaftsprüfer-Revisor

Die Kontrolle über die Finanzsituation, den Jahresabschluß und das Ausgleichsverfahren muß im Jahresabschluß festgestellt werden und wird einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern übertragen, die Mitglieder des Instituts für Unternehmensprüfung sind.

Sie werden durch die Mitglieder der Generalversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren, der verlängert werden kann, emannt und können nur aus gerechtfertigten Gründen abgesetzt werden.

Die Generalversammlung ermittelt die Anzahl der Wirtschaftsprüfer und legt deren Bezüge fest.

ABSCHNITT V GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 27- Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus allen Gesellschaftern.

Ihre Entscheidungen sind verbindlich für alle, selbst für diejenigen, die abwesend oder anderer Meinung sind.

Artikel 28- Sitzungen der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird per Schreiben des Verwaltungsrates, das vom Vorsitzenden oder zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet wird, und den Mitgliedern unabhängig vom Übermittlungsweg mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen muß, immer dann einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Sie muß jährlich innerhalb von sechs Monaten nach dem betreffenden Jahresabschluß vom Verwaltungsrat, der Ort, Tag und Uhrzeit hierfür festlegt, zwecks Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung einberufen werden.

Sie muß ebenfalls auf Anforderung der Gesellschafter, die 1/5 der Geschäftsanteile vertreten, in dem Monat der Antragstellung einberufen werden.

Jeder Gesellschafter oder jedes angeschlossene Mitglied hat das Recht, durch ein 8 Tage vor der Sitzung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates gerichtetes Einschreiben um Aufnahme gewisser Punkte in die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu bitten.

Die Generalversammlung findet am Geschäftssitz oder an einem anderen in der Einladung genannten Ort statt.

Die angeschlossenen Mitglieder, die den Vorsitzenden des Verwaltungsrates darum bitten, dürfen den Sitzungen der Generalversammlung als Beobachter beiwohnen.

Artikel 29- Prokura - Berater

Jeder Gesellschafter kann jeder anderen Person, Gesellschafter oder Nichtgesellschafter, eine auf einem beliebigen Kommunikationsweg übermittelte Vollmacht für seine Vertretung erteilen und ihr sein Stimmrecht übertragen.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich während einer Generalversammlung durch einen Berater assistieren zu lassen, der jedoch nicht stimmberechtigt ist.

Artikel 30- Mitglieder des Präsidiums

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten und, im Falle ihrer Verhinderung, von einem von der Generalversammlung bestimmten Mitglied des Verwaltungsrates geführt.

Der Präsident ernennt einen Sekretär.

Die Generalversammlung kann aus ihrem Mitgliederkreis einen oder mehrere Stimmzähler auswählen.

Artikel 31- Vollmachten der Generalversammlung

Die Generalversammlung besitzt die Vollmachten, die ihr durch das Gesetz und die vorliegende Satzung zugewiesen wird.

Sie kann die Satzung ergänzen und ihre Anwendung durch Geschäftsordnungen regeln, an die alle Gesellschafter durch ihre Zugehörigkeit zur Gesellschaft gebunden sind.

Sie genehmigt das Operationelle Reglement, das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dient.

Sie allein hat das Recht, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die Mitglieder der Verwaltungsrates und die Wirtschaftsprüfer zu bestimmen, sie abzusetzen, ihren Rücktritt anzunehmen und sie von den Verwaltungsaufgaben zu entlasten sowie die Jahresrechnungen zu genehmigen.

Artikel 32- Stimmrecht

Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Das mit den Anteilen verbundene Recht erlischt, ebenso wie die Dividendenberechtigung, wenn die geforderten Einzahlungen nicht geleistet wurden.

Artikel 33- Erforderliche Stimmzahl und Mehrheiten

Abgesehen von den in dieser Satzung und im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen werden die Entscheidungen der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen getroffen.

Keine Generalversammlung kann über Themen beschließen, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind.

Wenn die Beschlüsse Satzungsänderungen, Änderungen des Gesellschaftszwecks sowie die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft zum Inhalt haben, ist die Generalversammlung nur beschlußfähig, wenn die vorgeschlagenen Änderungen in der Einladung angegeben wurden und die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals repräsentieren.

Wenn letztere Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird eine neue Generalversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Außer den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen ist eine Satzungsänderung nur zulässig wenn sie 3/4 der anwesenden oder vertretenen Stimmen erhält. Jede Enthaltung wird als Gegenstimme gewertet.

Vorbehaltlich der in der vorliegenden Satzung angegebenen besonderen Regeln beschließt die Generalversammlung der Gesellschafter gemäß der in Artikel 531 ff und Artikel 558 des Kodexes der Gesellschaften vorgesehenen Regelungen.

Artikel 34- Protokolle

Die Protokolle der Generalversammlung werden von den Mitgliedern des Präsidiums und den Gesellschaftern, die es wünschen, unterschrieben.

Dem Gericht oder anderen Stellen zu liefernde Kopien werden vom Präsidenten und Vize-Präsidenten oder, im Fall ihrer Verhinderung, von zwei anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterschrieben, sodaß das Dokument immer zwei Unterschriften trägt.

ABSCHNITT VI GESCHÄFTSJAHRE - JAHRESABSCHLUSS**Artikel 35- Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 36- Jahresabschluß

Am Ende jedes Geschäftsjahres macht der Verwaltungsrat Inventur und stellt den Jahresabschluß auf, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Anlage umfaßt.

Die jährliche Generalversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Bericht der Wirtschaftsprüfer zur Kenntnis und verabschiedet den Jahresabschluß der Gesellschaft.

Nach der Verabschiedung des Jahresabschlusses stimmt die Generalversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Wirtschaftsprüfer ab.

Artikel 37- Verwendung des bereinigten Gewinns

Von dem im Jahresabschluß ausgewiesenen bereinigten Gewinn sind mindestens 5 % für die Bildung der gesetzlichen Rücklage abzuführen. Dieser Abzug ist nicht mehr verbindlich, wenn der Rücklagefonds 1/10 des Gesellschaftskapitals erreicht; er wird wieder erforderlich, wenn die gesetzliche Rücklage angegriffen wird.

Der Saldo wird so verwendet, wie es die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates unter Beachtung des Artikels 429 des Kodexes der Gesellschaften mehrheitlich beschließt.

ABSCHNITT VII AUFLÖSUNG - LIQUIDATION**Artikel 38- Auflösung**

Außer den gesetzlichen Gründen zur Auflösung kann die Gesellschaft durch Entscheidung der Generalversammlung, die zu den für die Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen getroffen wird, vorzeitig aufgelöst werden.

Artikel 39- Liquidation

Bei Auflösung der Gesellschaft, unabhängig vom Grund und Zeitpunkt dieser Auflösung, erfolgt die Liquidation unter Aufsicht eines (von) Liquidators (Liquidatoren), der (die) von der Generalversammlung ernannt wird (werden).

Mangels einer derartigen Ernennung wird die Liquidation unter Aufsicht der amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrates durchgeführt, die ein Kollegium bilden.

Die Liquidatoren verfügen den Artikeln 186 ff des Kodexes der Gesellschaften zufolge über weitestgehende Vollmachten.

Die Generalversammlung legt gegebenenfalls die Bezüge der Liquidatoren fest.

Entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Satzung tagt die Versammlung auf Einladung und unter der Präsidentschaft des Liquidators oder eines der Liquidatoren.

Sie ist befugt, eine Satzungsänderung vorzunehmen, die ausschließlich dem Ziel dient, die Liquidation positiv abzuschließen.

Artikel 40- Verwendung der Nettoaktiva

Nach Begleichung aller Schulden, Kosten und Gebühren der Liquidation oder Hintergrund der dafür erforderlichen Beträge wird die Nettoaktiva zunächst zur Erstattung des eingezahlten Kapitals verwendet.

Wenn die Geschäftsanteile nicht im gleichen Verhältnis eingezahlt wurden, gleichen die Liquidatoren vor der Aufteilung diese Unterschiede aus, indem sie entweder durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen (bei unzureichender Anteilseinzahlung) oder vorherige Barauszahlung (bei höherer Anteilseinzahlung) alle Geschäftsanteile nivellieren.

Der Saldo wird gleichermaßen auf alle Geschäftsanteile aufgeteilt.

ABSCHNITT VIII SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 41- Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann im Rahmen der Gesetzes- und Satzungsvorschriften alle die Ausführung der Satzung und der Geschäftstätigkeiten betreffenden Bestimmungen beinhalten. Sie kann insbesondere den Gesellschaftern und ihren Anspruchsberechtigten alle im Interesse der Gesellschaft stehenden Pflichten auferlegen. Durch die Geschäftsordnung können Strafmaßnahmen insbesondere Geldstrafen bis zu fünfundzwanzig (25,00) Euros sowie die Aufhebung von Rechten und gesellschaftlichen Vergünstigungen vorgesehen werden, um die Durchführung ihrer Anordnungen und die der Satzung zu sichern.

Artikel 42- Operationelles Reglement

Das Operationelle Reglement legt die währungstechnischen Bestimmungen und das Ausgleichsverfahren fest. Sie sieht ebenfalls Regeln und Strafmaßnahmen bei Zahlungsverzug vor.

Artikel 43- Gesetzliche Bestimmungen

Alle Satzungsbestimmungen, die den Vorschriften des belgischen Kodexes der Gesellschaften zuwiderlaufen, gelten als nicht geschrieben.

Artikel 44- Wahl des Wohnsitzes

Für die Ausführung der vorliegenden Satzung bestimmen alle im Ausland wohnenden Gesellschafter, Mitglieder des Verwaltungsrates, Wirtschaftsprüfer, Direktoren, Liquidatoren den Geschäftssitz, wo ihnen alle Mitteilungen, Aufforderungen, Anweisungen und Ankündigungen ordnungsgemäß zugestellt werden können zu ihrem Wohnsitz.

Wenn kein anderer Wohnsitz gewählt wurde, gilt für den Gesellschafter der im Gesellschafterregister angegebene Wohnsitz.

Artikel 45- Erstes Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 17. Dezember 1996 und endet am 31. Dezember 1997.

Artikel 46- Rechtsgültige Fassung

Die Satzung ist in französischer Fassung abgefaßt und in die deutsche und englische Sprache übersetzt; allein die französische Fassung ist rechtsgültig.